

Rudolf Mühlbauer
Camerloherstraße 7
85737 Ismaning

Einschreiben mit Rückschein

vorab per mail

DAK Gesundheit
Postzentrum
22777 Hamburg

Andreas Storm	Vorstand der DAK Gesundheit, Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg
Dr. Hajo Hessabi	Vorstand der DAK Gesundheit, Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg
Thomas Bodmer	Vorstand der DAK Gesundheit, Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg

W 351 708 423
Widerspruch zum Schreiben vom 06.10.2020

Sehr geehrte Vorstände,

gegen Ihre Entscheidung lt. Mitteilung vom 06-10-2020 Zeichen W 351 708 423-413200-14100 lege ich Widerspruch ein. Bewusst wende ich mich an Sie, da Sie persönlich als vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder der DAK für den Betrug in besonders schwerem Fall (§ 263 StGB) verantwortlich sind.

Sie wissen genau, dass ich weder eine Betriebsrente noch sonstige Versorgungsbezüge habe. Die Zahlung der Versicherungsleistung (= hier: im privaten Eigentum befindliche Kapitalersparnisse) ist nicht als Leistung i. S. d. § 229 (1) Nr. 5 SGB V zu qualifizieren. Die „Leistung“ wurde weder wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit noch zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt. Ausweislich der Versicherungsscheine endet die Versicherung bei Eintritt des Versicherungsfalls (Tod oder Erleben des Endalters 60). Die Versicherungsleistung ist beschränkt auf den verzinslich angesammelten Teil der für die Versicherung entrichteten Beiträge, der nicht für das von der Versicherungsgesellschaft getragene Risiko und die Verwaltungskosten verbraucht wurde und tritt gerade nicht an die Stelle eines Versorgungsbezugs.

Für Sie scheint es mehr als eng zu werden. Es ist schon amüsant in den Grundsätzen zum Zahlstellen-Meldeverfahren des GKV-Spitzenverbands gültig ab 01.10.2020 zu lesen „**Es gilt die widerlegbare Vermutung, dass es sich bei Kapitalleistungen und Kapitalabfindungen grundsätzlich um Versorgungsbezüge nach § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V handelt**“
Lesen Sie hierzu die detaillierten Ausführungen im Dokument (**Anlage**)

Das Treiben der Parteienoligarchie

- Kriminalität der gesetzlichen Krankenkassen und des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen -
- wirkungsloses und ungesetzliches Basteln an der Legaldefinition „Versorgungsbezug“ -

Im Minimum müssten Sie hinsichtlich **der Vermutung** vorlegen können:

1. Novierung des Anstellungsvertrages zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, durchgeführt im Zeitraum um die Termine der Vertragsabschlüsse der Kapitallebensversicherungen
2. Versorgungszusage durch den Arbeitgeber, erbracht im Zeitraum um die Termine der Vertragsabschlüsse der Kapitallebensversicherungen
3. Nachweis, dass die Versicherungsprämien während der Laufzeit der Kapitallebensversicherungsverträge aus dem Vermögen des Arbeitgebers gezahlt worden sind,

nachdem der Kläger dieses Vermögen durch seinen entsprechenden Gehaltsverzicht aufgestockt hat.
(vgl. Beschluss Bundesverfassungsgerichts 1 BvR 1660/08)

Da Sie dies gegenwärtig und zukünftig nicht können, ist - um im Duktus der „Grundsätze“ zu bleiben (keinerlei gesetzliche Relevanz) - die Vermutung widerlegt.

Da Ihre Rechtsabteilung offensichtlich Schwierigkeiten mit Handhabung und Verstehen von Gesetzen hat, erhalten Sie im Anhang den relevanten vollständigen Gesetzestext des § 263 Betrug Strafgesetzbuch, in welchem ich die für Sie relevanten Teile „fett“ markiert habe. Sie können aus Absatz 2 entnehmen, dass es für Sie kein „war nicht so gemeint“ mehr gibt, denn bei Betrug ist bereits auch die Absicht strafbar.

Ich fordere Sie auf bis zum **18.11.2020** im ersten Schritt die zu Unrecht erhobenen Beiträge über € 16.557,82 zurückzuzahlen (IBAN DE6370093400000015352). Die Abrechnung der Zinsen etc. erfolgt zu gegebener Zeit.

Ismaning, den 02.11.2020

(Rudolf Mühlbauer)

Anlage :

20200925_Das Treiben der Parteienoligarchie

direkter Link auf das Dokument:

https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/cm4all/uproc.php/0/IG-GMG/Homepage%20Schl%C3%BCsse/20200925_Das%20Treiben%20der%20Parteienoligarchie.pdf?cdp=a&_=174c5d2c270

auch erreichbar über: <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/>

die darin referenzierten Beweisdokumente sind ebenfalls über das Internet einsehbar:

unter <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> und <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/>


nachdem der Kläger dieses Vermögen durch seinen entsprechenden Gehaltsverzicht aufgestockt hat.
(vgl. Beschluss Bundesverfassungsgerichts 1 BvR 1660/08)

Da Sie dies gegenwärtig und zukünftig nicht können, ist - um im Duktus der „Grundsätze“ zu bleiben (keinerlei gesetzliche Relevanz) - die Vermutung widerlegt.

Da Ihre Rechtsabteilung offensichtlich Schwierigkeiten mit Handhabung und Verstehen von Gesetzen hat, erhalten Sie im Anhang den relevanten vollständigen Gesetzestext des § 263 Betrug Strafgesetzbuch, in welchem ich die für Sie relevanten Teile „fett“ markiert habe. Sie können aus Absatz 2 entnehmen, dass es für Sie kein „war nicht so gemeint“ mehr gibt, denn bei Betrug ist bereits auch die Absicht strafbar.

Ich fordere Sie auf bis zum **18.11.2020** im ersten Schritt die zu Unrecht erhobenen Beiträge über € 16.557,82 zurückzuzahlen (IBAN DE637009340000015352). Die Abrechnung der Zinsen etc. erfolgt zu gegebener Zeit.

Ismaning, den 02.11.2020



(Rudolf Mühlbauer)

Anlage :

20200925_Das Treiben der Parteienoligarchie

direkter Link auf das Dokument:

https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/cm4all/uproc.php/0/IG-GMG/Homepage%20Schl%C3%BCsse/20200925_Das%20Treiben%20der%20Parteienoligarchie.pdf?cdp=a&=174c5d2c270

auch erreichbar über: <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/>

die darin referenzierten Beweisdokumente sind ebenfalls über das Internet einsehbar:

unter <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> und <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/>

ANHANG

§ 263 StGB Betrug

- (1) Wer **in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen** einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) **Der Versuch ist strafbar.**
- (3) In **besonders schweren Fällen** ist die Strafe Freiheitsstrafe von **sechs Monaten bis zu zehn Jahren**. Ein **besonders schwerer Fall** liegt in der Regel vor, wenn der Täter
 1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Urkundenfälschung oder Betrug verbunden hat,
 2. einen **Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt** oder **in der Absicht handelt, durch die fortgesetzte Begehung von Betrug eine große Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen**,
 3. eine andere Person in wirtschaftliche Not bringt,
 4. **seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger oder Europäischer Amtsträger mißbraucht** oder
 5. einen Versicherungsfall vortäuscht, nachdem er oder ein anderer zu diesem Zweck eine Sache von bedeutendem Wert in Brand gesetzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört oder ein Schiff zum Sinken oder Stranden gebracht hat.
- (4) § 243 Abs. 2 sowie die §§ 247 und 248a gelten entsprechend.
- (5) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.
- (6) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).
- (7) (weggefallen)